

§ 68 AusbauBAusbV — Prüfungsbereich „Herstellen und Einbauen von Estrichen und Verlegen von Bodenbelägen“

Ausbauberufausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Herstellen und Einbauen von Estrichen und Verlegen von Bodenbelägen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Informationen aus Zeichnungen für die Vorbereitung der eigenen Arbeiten zu erfassen,
2. Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchzuführen und Höhen zu übertragen,
3. Vorschriften des Wärme-, Schall- und Brandschutzes anzuwenden,
4. Estriche oder Beläge herzustellen,
5. Aufmaße zu erstellen sowie
6. Arbeitsergebnisse zu beurteilen und zu dokumentieren.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen jeweils eine der aufgeführten Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Bereich Estricharbeiten:
 - a) Herstellen von Verbundestrich als Sichtestrich,
 - b) Gestaltung von Oberflächen mit Maschinenteknik,
 - c) Einbauen von Fertigteilestrich oder
 - d) Einbauen von Heizestrich aus Fließestrich mit Bewegungsfugen und Höhenversatz;
2. Bereich Bodenbelagsarbeiten:
 - a) Verlegen und Verschweißen von Bahnen- oder Plattenbelag mit Sockelsystem,
 - b) Verlegen von textilen Bodenbelägen mit Einbau von Intarsien oder
 - c) Auftragen von Kunstharzen auf Böden.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit in den Bereichen zugrunde gelegt wird.

(3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.

(4) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 8 Stunden.

Zitiervorschlag: § 68 AusbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AusbauBAusbV/68>